



**nwpp Netzwerk-Pflegepool GmbH**

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pflegekräfte

### § 1 Allgemeines

nwpp Netzwerk Pflegepool GmbH), nachfolgend „nwpp“ betreibt gem. § 652 BGB die Vermittlung freiberuflich tätiger Pflegefach- und Hilfskräfte, im folgenden Pflegekräfte, zur zeitlich befristeten Übernahme pflegerischer oder sonstiger nichtärztlicher Tätigkeiten in Krankenhäusern, Kliniken, Rehakliniken, Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten, ambulanten Intensivpflegediensten und Einrichtungen mit ähnlichem Tätigkeitsfeld, im folgenden Auftraggeber. Diese AGB gelten in der Geschäftsbeziehung mit Pflegekräften stets und ausschließlich für sämtliche Vermittlungstätigkeiten.

### § 2 Leistungen der Pflegekräfte

Die Pflegekraft registriert sich in der von nwpp dafür angelegten Datenbank. Hierfür füllt sie ein von der nwpp zur Verfügung gestelltes Formular wahrheitsgemäß aus. Darüber hinaus übermittelt die Pflegekraft alle erforderlichen Informationen, darunter Zeugnisse und Urkunden sowie weitere Qualifikationsnachweise in Kopie an nwpp. Die Pflegekraft verpflichtet sich, die von nwpp vermittelten Dienstleistungen sorgfältig, sachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Die Ausführung der pflegerischen Dienstleistung erfolgt nach den allgemein geltenden pflegerischen und ethischen Standards zur Betreuung von pflegebedürftigen Menschen, den gesetzlichen und vertraglichen (z. B. Rahmenvertrag nach Â§ 75 SGB XI, Versorgungsvertrag, LQM) sowie den nationalen Expertenstandards. In pflegefachlicher Hinsicht erfolgt die Dienstleistung nach Absprache mit der verantwortlichen Pflegefachkraft im Sinne des Â§ 71 SGB XI. Weiterhin verpflichtet sich die Pflegekraft, eine Berufshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschließen. Der Abschluss der Versicherung ist nwpp nachzuweisen. Die laufende Beitragszahlung ist nwpp auf Anfordern nachzuweisen. Die Pflegekraft ist verpflichtet, nwpp jede zwischen ihr und der Einrichtung getroffene Vereinbarung einschließlich Nebenabreden in Kopie zukommen zu lassen, soweit diese nwpp nicht vorliegen. Das gleiche gilt für Leistungsnachweise, aus denen sich der Umfang der von der Pflegekraft gegenüber der Einrichtung erbrachten Dienstleistungen ergibt. Falls die Pflegekraft Dienstleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit nicht erbringen kann, hat sie dies der Einrichtung und nwpp unverzüglich nach Kenntnis, möglichst vor dem Zeitpunkt der erwarteten Dienstleistungsaufnahme anzuzeigen.

### § 3 Leistungen von nwpp

Wird nwpp von einer Pflegekraft mit der Vermittlung eines Dienstleistungsvertrages beauftragt, prüft nwpp, ob Anfragen von in Betracht kommenden Einrichtungen vorliegen, deren Anforderungen die Pflegekraft nach ihren eigenen Angaben entsprechen könnte. Ist dies nach eigenem Ermessen von nwpp der Fall und ist die Pflegekraft verfügbar, wird nwpp der Einrichtung das Kontaktprofil der Pflegekraft mitteilen, ohne der Einrichtung gegenüber Gewähr für diese Angaben zu übernehmen. Soweit es nwpp tunlich erscheint, übermittelt nwpp der Pflegekraft gleichzeitig Informationen über die Einrichtung. Soweit mit der Pflegekraft nicht anders vereinbart, führt nwpp die Verhandlungen mit der Einrichtung, koordiniert und organisiert den Abschluss des Dienstleistungsvertrages zwischen Pflegekraft und Einrichtung sowie dessen Durchführung.

### § 4 Datennutzung/-verarbeitung

Die Pflegekraft ist damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten aufgrund der Registrierung gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Sie erklärt ausdrücklich ihr Einverständnis, dass nwpp zu Vermittlungszwecken bei den von der Pflegekraft genannten Referenzen Informationen über sie einholt und diese speichert, verarbeitet und nutzt. nwpp ist berechtigt, diese Daten im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit potentiellen Auftraggebern zu übermitteln. Personenbezogene Daten der Pflegekraft werden von nwpp unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich im Rahmen des zwischen nwpp und der Pflegekraft

bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet und ohne ausdrückliche Zustimmung der Pflegekraft nicht an Dritte weitergegeben.

#### § 5 Honorarvertretervertrag

Der Vertrag über die Dienstleistungen wird zwischen dem Auftraggeber und der Pflegekraft durch einen schriftlichen Dienstleistungsvertrag geschlossen. Jedwede Nebenabrede ist schriftlich zu fixieren. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist die Pflegekraft verpflichtet, dem Auftraggeber, auf dessen Wunsch, die Originalurkunden gem. § 2 vorzulegen. Die Pflegekraft verpflichtet sich, jede zwischen ihr und dem Auftraggeber getroffene Vereinbarung, einschließlich Nebenabreden, sowie die auf die Tätigkeit bezogenen Arbeitserfassungsbögen der nwpp unverzüglich in Kopie zukommen lassen, sofern diese nwpp noch nicht vorliegen.

#### § 6 Abrechnung

Die Pflegekraft ist für die Abrechnung ihrer Leistung gegenüber dem Auftraggeber selbst verantwortlich. Sie übermittelt eine Kopie ihre Abrechnung unverzüglich der nwpp. Die Pflegekraft kann auch eine Abrechnungsstelle für das Rechnungsschreiben mit einer Sofortüberweisung des Honorars beauftragen. Auf Wunsch wird nwpp Factoring Gesellschaften vorschlagen können.

#### § 7 Provision

Für Vermittlungsleistungen erhebt nwpp keine Provision von der Pflegekraft. nwpp erhält für ihre Vermittlungstätigkeit von der Einrichtung eine Provision, die mit Zustandekommen des Dienstleistungsvertrages zwischen Pflegekraft und Einrichtung verdient ist. Verletzt die Pflegekraft ihre vertraglichen Pflichten aus dem von nwpp vermittelten Dienstleistungsvertrag schuldhaft und reduziert sich aufgrund dessen der Provisionsanspruch von nwpp, so ist die Pflegekraft dazu verpflichtet, nwpp die entgangene Provision zu ersetzen.

#### § 8 Verträge der Pflegekraft mit Dritten

Die Pflegekraft kann jederzeit mit anderen Agenturen oder Dritten Verträge über Vermittlungsleistungen abschließen. Sie ist nicht verpflichtet, ausschließlich nwpp mit der Erbringung von Vermittlungsleistungen im Bereich des Vertragsgegenstandes zu beauftragen.

#### § 9 Haftung

nwpp haftet für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden nur dann, wenn diese infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von nwpp im Rahmen des Vermittlungsvertrages entstanden sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von nwpp oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt die Haftungsbeschränkung auch dann nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

#### § 9 Versicherungsschutz

nwpp hält keine, auch keine subsidiäre Haftpflichtversicherung zu Gunsten der medizinischen Pflegekraft vor. Die Pflegekraft hat selbst für einen entsprechenden ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

#### § 10 Verschwiegenheit

Die Parteien vereinbaren, über die einzelnen Vermittlungsverträge und alle ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht im Zusammenhang mit ihrer vertraglich geschuldeten Tätigkeit gegenüber Einrichtungen oder aufgrund entsprechender gesetzlicher Bestimmungen gegenüber Behörden oder anderen Stellen offen gelegt werden müssen. Die Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Dritten, die

Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

#### § 11 Laufzeit / Kündigung

Der mündlich erteilte Vermittlungsauftrag kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Er ist für beide Parteien jederzeit aus wichtigem Grund kündbar.

Dienstleistungsvertrag zwischen der Pflegekraft und der Einrichtung kann von beiden Vertragspartnern jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 48 Stunden gekündigt werden. Kündigt der Auftraggeber vor Ablauf der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Dienstzeit, so endet der Honoraranspruch des Auftragnehmers mit dem Ende der 48 stündlichen Kündigungsfrist.

#### § 12 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen den Parteien einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit dem Vertrag zwischen den Parteien ist Hamburg. In jeden Fall, insbesondere auch bei grenzüberschreitender Leistungserbringung, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile von ihnen unwirksam sind oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

Stand 01.07.2016

Datum / Stempel / Unterschrift